

Satzung der Gemeinde **Groß Kummerfeld**, **Kreis Segeberg**,

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für den Ortsteil Kleinkummerfeld.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen:

Teil B - Text

1. Auf der Fläche 7 sind nur eingeschossige Wohngebäude als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig. Pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist im Einzelhaus eine zweite Wohnung zulässig, wenn sie nicht mehr als 75 % der Hauptwohnung einnimmt.
Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser wird mit 600,- qm und die für Doppelhaushälften mit 400,- qm festgesetzt. § 34 (4) Satz 2 BauGB.
Auf der Fläche 2 sind nur nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.
 2. Entsprechend der Planzeichnung ist auf der Fläche 7 ein 3,0 m breiter Knick zur freien Landschaft hin anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen.
Davor ist ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
-

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Groß Kummerfeld,

den 23.6.2000



J. Mauschke
Bürgermeister/Amtsvorsteher

Die Genehmigung / der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.00 bis zum 11.7.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.7.00 in Kraft getreten.

Gemeinde Groß Kummerfeld,

den 18.7.2000



J. Mauschke
Bürgermeister/Amtsvorsteher